



**Satzung zur Änderung
der Akademischen Zwischenprüfungsordnung
der Universität Bayreuth
für das vertiefte Studium der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik
des Lehramts an beruflichen Schulen**

Vom 10. September 2004

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Akademische Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für das vertiefte Studium der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik des Lehramts an beruflichen Schulen vom 10. Dezember 2003 (KWMBI II 2004 S. 1224) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis, § 19, werden die Worte „Prüfungen von Schwerbehinderten“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle in Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Fach:	Gewichtungsfaktor:
Mathematik I	4
Mathematik II	4
Physik I-II	8
Chemie	4
Technische Mechanik I-II	11
Aufbau und Eigenschaften der Polymere	3
Aufbau und Eigenschaften der Metalle	3
Aufbau und Eigenschaften der Keramiken	3
Ingenieurwissenschaftliches Grundlagenpraktikum	3
Konstruktionslehre und CAD I – II	8
Elektrotechnik	4
Produktionstechnik	4

b) In Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Für das Ingenieurwissenschaftliche Grundlagenpraktikum sind mehrere Einzelprüfungen abzulegen. ⁵Die Gesamtnote für das Prüfungsfach berechnet sich aus dem Mittelwert dieser Einzelprüfungen, der durch Runden an die Notenskala von § 11 Abs. 1 angepasst wird.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Auf Antrag des Studenten können in anderen Studiengängen an der Universität Bayreuth oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der

Bundesrepublik Deutschland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.“

b) Es wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) ¹Einschlägige Studiensemester an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.“

c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.

d) In Abs. 5 (neu) Satz 1 wird das Wort „Studienleistungen“ durch die Worte „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

4. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die Prüfungskommission soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt, bzw. eine Arbeitsverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der

Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Er kann auch später eingereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studenten, die im Wintersemester 2004/2005 ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 21. Juli 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 20. August 2004, Az.: X/4-5e66Z-10b/33 802.

Bayreuth, 10. September 2004

UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 10. September 2004 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. September 2004 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. September 2004.